

Perplex – jung-frech-deutsch

Entscheidung der Bundesprüfstelle aus dem Jahr 2007 zur Indizierung der Zeitschrift

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer 592. Sitzung vom 08. November 2007 beschlossen: Die Zeitschrift „Perplex – jung-frech-deutsch“, Jugendzeitung für Sachsen, Ausgabe Nr. 1, Junge Nationaldemokraten LV Sachsen, Görlitz wird in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Sachverhalt

Die Zeitschrift „Perplex – jung-frech-deutsch“ (Untertitel: „Jugendzeitung für Sachsen“) wird herausgegeben von den Jungen Nationaldemokraten, LV Sachsen. Verantwortlich für Schriftleitung und Anzeigen ist Die Zeitschrift erschien erstmalig im September 2007 mit 30.000 Exemplaren und wird kostenlos vor Schulen in Sachsen verteilt.

Gegenstand des Indizierungsverfahrens ist die 1. Ausgabe „Perplex – jung-frech-deutsch“. Sie umfasst 16 Seiten in Farbdruck (inkl. Deckblatt).

Die Zeitschrift enthält diverse Aufsätze und Beiträge. Diese tragen Titel wie z.B. „*Vom Freistaat zum Geisterstaat*“ (S. 3/4), „*Setzen – sechs! Das Pisa-Desaster der Altparteien und Linkslehrer*“ (S. 5/6), „*Offensiv an den Schulen – Gegen die linken Spießler – für eine deutsche Zukunft!*“ (S. 7), „*Die Regierung betrügt*“ (S. 10/11) oder „*Der Krieg, der viele Väter hatte!*“ (S. 12 ff).

Das ... regte mit Schreiben vom 19.09.2007 die Indizierung der Zeitschrift an. Sie sei gem. § 18 Abs. 1 JuSchG geeignet, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. In dem Heft fänden sich Beiträge, die verrohend wirkten, zu Gewalttätigkeiten und zum Rassenhass anregten oder die Verbrechen der Nationalsozialisten leugneten bzw. verharmlosten. Der Anregungsberechtigte führt dazu einzelne Textpassagen beispielhaft auf und verweist u.a. auf den Artikel „Der Krieg, der viele Väter hatte!“ (S. 12 ff) und auf den auf Seite 7 enthaltenen Aufruf „Mach Deinen Schulhof zur national befreiten Zone!“.

Der Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 08.11.2007 zu entscheiden, unterrichtet. Das per Einschreiben/Rückschein zugestellte Benachrichtigungsschreiben wurde laut Postvermerk nicht abgeholt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den der Zeitschrift Bezug genommen. Den Mitgliedern des 12er-Gremiums war die verfahrensgegenständliche Zeitschrift vor der Sitzung zugesandt worden.

Gründe

Die Ausgabe Nr. 1 der Zeitschrift „Perplex – jung-frech-deutsch“, Jugendzeitung für Sachsen, war anregungsgemäß zu indizieren.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Nach Auffassung des 12er-Gremiums reizt der Inhalt der Zeitschrift in Teilen zum Rassenhass und zu Gewalttätigkeit an.

Zum Rassenhass anreizende Medien sind solche, die durch Einwirkung auf die Leidenschaft eine feindselige Haltung gegenüber anderen Rassen angehörigen Personen, Bevölkerungsteilen oder Völkern hervorzurufen geeignet sind und damit den Nährboden für Hass, öffentliche Äußerung, Kampagnen oder sogar Ausschreitungen gegenüber den betroffenen Kreisen zu bereiten geeignet sind (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Aufl. § 18 Rn 5).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rn. 280).

In dem Magazin finden sich Äußerungen, die Ausländer pauschal als potentielle Gewalttäter darstellen. Es wird propagiert, sie deshalb von den anderen – deutschen – Schülerinnen und Schülern getrennt zu unterrichten und ihren Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich nur als vorübergehend anzusehen. Dies kann Kinder und Jugendliche dazu verleiten, Hassgefühle oder Verachtung für Angehörige anderer Nationen, insbesondere Menschen anderer Hautfarbe, zu entwickeln. Hiermit wird eine feindselige Haltung gegenüber bestimmten Bevölkerungsteilen oder Völkern hervorgerufen und der Nährboden für Hass und Kampagnen – wie z.B. Ausweisung von Ausländern – geschaffen. Folgende beispielhafte Textauszüge machen dies deutlich:

S. 5-6 („Setzen – sechs! – Das Pisa-Desaster der Altparteien und Linkslehrer“):

„... es ist allgemein bekannt, daß besonders viele Jugendliche aus dem vorderasiatischen Raum zu einem aggressiven und gewalttätigen Verhalten neigen. Hier hilft nur eines: Schüler ausländischer Herkunft müssen in eigenen Klassen und möglichst auch in ihrer eigenen Sprache unterrichtet werden. Nur so läßt sich sicherstellen, daß sie wenigstens ihrem eigenen kulturellen Biotop verbunden bleiben – und sich später bei der Rückkehr in ihre Heimat auch wieder leicht dort zurechtfinden.“

S. 7 („Offensiv an den Schulen – Gegen die linken Spießler – für eine deutsche Zukunft!“):

„Mach Deinen Schulhof zur national befreiten Zone! ... Wende Dich gegen die politische Bevormundung durch linke Pauker an Deiner Schule! Kläre Deine Mitschüler auf! Eine politische Querfront an Deiner Schule muß her! ...“

Zu dem Begriff „national befreite Zone“ führt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf seiner Homepage in der Rubrik „Verfassungsschutz – Rechtsextremismus – National befreite Zonen“ folgendes aus:

„Der Begriff wurde erstmals 1991 in einem Strategiepapier des ‚Nationaldemokratischen Hochschulbundes‘ (NHB), der Studentenorganisation der NPD, propagiert und von den ‚Jungen Nationaldemokraten‘ (JN), der Jugendorganisation der NPD, übernommen. (...) Es sollte eine „Gegenmacht“ aufgebaut werden, die die politischen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten in einer Region kontrolliert. Derartige Zonen könnten Jugendzentren, Stadtviertel oder ganze Städte sein. Gemeinsam wäre allen „befreiten Zonen“, dass dort Rechtsextremisten das Sagen hätten und Andersdenkende und Ausländer/innen ausgegrenzt bzw. nicht geduldet würden. Die staatliche Macht soll nach den Vorstellungen der Rechtsextremisten schrittweise verdrängt werden.

Der Begriff ruft Assoziationen wie „ethnische Säuberung“ hervor oder erinnert die nationalsozialistische Parole „Deutschland sei judenfrei geworden“. Auch die Feinde, die aus den befreiten Zonen vertrieben oder ausgegrenzt werden sollen, sind nicht klar definiert. Objekte der Ausgrenzung können „Linke“ („Punker“, „Autonome“) sein oder Ausländer, aber auch Behinderte, Obdachlose, Homosexuelle, engagierte Demokraten. (...)“
(www.im.nrw.de/sch/332.htm)

Nach Auffassung des 12er-Gremiums wird durch den Aufruf, eine „national befreite Zone“ zu errichten, eindeutig zu Feindseligkeiten bis hin zur Anwendung von Gewalt gegenüber Ausländern und anderen von rechten Kreisen als unerwünscht betrachteten Personen aufgestachelt. Vorliegend werden Schülerinnen und Schüler animiert – und dies wird nach Ansicht des Gremiums von Kindern und Jugendlichen auch so verstanden, insbesondere von denjenigen, die sich rechtsgerichteten Kreisen bereits annähern – sich aktiv an ausländerfeindlichen Aktionen zu beteiligen, um das Ziel der „national befreiten Zone“ z.B. auf dem eigenen Schulhof zu verwirklichen, auch unter Zuhilfenahme von Gewalt.

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstgerichtliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Medien den Jugendlichen als eine Verteidigung und damit als Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, seine Führung, sein Erziehungsprogramm und seine Kriegsführung erscheinen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966, ausdrücklich bestätigt durch BVerwGE 28, 61). Des weiteren zählen solche Medien dazu, die das NS-Regime und damit zugleich dessen Ideologie durch Geschichtsklitterung aufzuwerten und zu rehabilitieren suchen und bei jugendlichen Lesern eine entsprechende Fehlorientierung auslösen können (BVerwG in NJW 1987, S. 1431 ff.). Eine Verherrlichung der NS-Ideologie liegt somit auch vor, wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder oder tragische Helden dargestellt werden.

Der Inhalt der Zeitschrift verherrlicht nach Auffassung des 12er-Gremiums den Nationalsozialismus. Dies machen beispielhaft folgende Textauszüge deutlich:

S. 12 und 14 (*„Der Krieg, der viele Väter hatte! – Handreichung für eine brisante, spannungsgeladene Geschichtsstunde an Deiner Schule ...“*):

„... Wer im Geschichtsunterricht bereits bis zum 1. September 1939 vorgedrungen ist, der weiß, wie der Zweite Weltkrieg nach offizieller Lesart ausgebrochen ist: ein Gefreiter namens Adolf wollte die Welt erobern und dachte nach der Verspeisung seiner abendlichen Teppichration, dass ausgerechnet der Antikriegstag, der 1. September, dafür wohl das geeignete Datum sei. Er wollte zunächst einmal in Polen „mehr Verantwortung übernehmen“, kam dann aber später doch zur Überzeugung, daß „die deutschen Interessen“ wenigstens am Ural „verteidigt werden müssten“. Ihm fehlte natürlich als Gefreiten die Weitsicht, dass in Wahrheit der Himalaja die Grenzregion ist, bis zu der die Welt wenn nicht am deutschen Wesen, so doch wenigstens an deutschen Waffen genesen soll. Zwischenzeitlich zeigte er auch noch in Afrika und in diversen westeuropäischen Nachbarstaaten ein „verstärktes Engagement“. So, zumindest aber so ähnlich, soll es gewesen sein...“

Wer weiß denn, daß Hitler vor seinem Einmarsch in Polen verzweifelt versucht hat, den Frieden zu retten?...”

„...Wer weiß denn, daß die deutsche Seite bis zum Friedensflug von Rudolf Heß am 10.5.1941 42 Friedensangebote unterbreitet und Friedensfühler ausgestreckt hatte, davon 16 bedeutende?...“

Diese Textauszüge belegen, dass der Beitrag zum einen Adolf Hitler als „Friedensretter“ und Rudolf Heß mit seinem „Friedensflug“ als tragische Gestalten und Märtyrer verklärt und Hitlers Beitrag zum Ausbruch und Ausmaß des Zweiten Weltkriegs verharmlost und persifliert.

Die Kriegsschuldthematik wird in dem Artikel weiter vertieft. Auf die Textpassage: *„...fragt man sich unwillkürlich, wer der Schuldige oder die Schuldigen am Ausbruch dieses Krieges waren...“* (S. 12) erfolgt die Antwort in mehreren rhetorischen Fragen:

„... Wer weiß denn, daß zwischen 1918 und 1939 über eine Million Volksdeutscher ... von polnischen Behörden oder ihren polnischen Nachbarn schikaniert, entrechtet und in vielen Fällen auch mißhandelt worden waren?...“

„...daß Stalin mit seiner Einwilligung zum Deutsch-russischen Nichtangriffspakt am 22. August 1939 nichts anderes bezweckte, als das Deutsche Reich in einen Krieg mit den Westmächten zu verwickeln?...“

„...daß in Großbritannien zahlreiche wichtige Politiker, vor allem Churchill, alles versucht haben, um den Krieg fortzusetzen und auszuweiten ...“

„...welche Interessen die Amerikaner verfochten, als sie planmäßig die Neutralität brachen und so Hitler zwangen, ihnen im Dezember 1941 den Krieg zu erklären, den sie längst führten?...“

„...daß die Russen mit über 4 Millionen Soldaten an der damaligen deutsch-russischen Grenze aufmarschiert waren, um dem Deutschen Reich vertragsbrüchig in den Rücken zu fallen?...“

Damit wird die Kriegsschuldfrage als Lüge und Ursache für den „Deutschen-Haß“ dargestellt, die deutsche Kriegsschuld und die Kriegsanstrengungen des NS-Regimes verharmlost und stattdessen den Alliierten unterstellt. Es wird der Eindruck erweckt, der Zweite Weltkrieg sei nicht vom Deutschen Reich als einseitiger Angriffskrieg begonnen, sondern ihm als Verteidigungskrieg gegen seinen Willen aufgezwungen worden. Der Verweis auf weiterführende Literatur bezieht sich auf Veröffentlichungen revisionistischer Geschichtsschreibung. Dass der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges zum ganz überwiegenden Teil auf Hitlers Machtstreben und Eroberungswillen zurückzuführen ist, wird hingegen unerwähnt gelassen, ebenso der Umstand, dass seine wirtschaftlichen Erfolge nur von kurzer Dauer waren und den Zweiten Weltkrieg vorbereiteten.

Der Inhalt des genannten Artikels ist nach Auffassung des 12er-Gremiums auch aufgrund der folgenden Textpassage indizierungsrelevant:

S. 12 („Der Krieg, der viele Väter hatte!“):

„Wer das eine oder andere alternative Geschichtsbuch aus nationalen Verlagen gelesen hat und dadurch im Geschichtsunterricht halbwegs sattelfest ist, kann seinen Lehrer mit zwei Themenvorschlägen – zum Beispiel für eine „Projektwoche“ – nicht nur in Verlegenheit, sondern sogar auf die Palme bringen. Eines der beiden Themen empfiehlt sich allerdings nur, wenn man im weiteren Leben keinen tieferen Sinn mehr sieht, unbedingt noch am selben Tag von der Schule fliegen und nach einem drei- bis fünfjährigen Sanatoriumsaufenthalt im kanadischen Saskatchewan den Urwald roden helfen möchte. Das andere Thema betrifft die sogenannte Kriegsschuldfrage.“

Neben der „Kriegsschuldfrage“ gibt es nur ein einziges weiteres Thema, das Rechtsextremisten in Leugnung der deutschen Kollektivschuld derart provokativ vertreten, und zwar die „Holocaustlüge“. Sie ist nach Ansicht der Beisitzerinnen und Beisitzer hier unzweifelhaft gemeint, was auch die Vermutung rechtfertigt, dafür „von der Schule zu fliegen“. Hier werden somit indirekt den Holocaust verharmlosende und leugnende Ansichten verbreitet.

Zu der Auslegung von Inhalten unter dem Aspekt des Jugendschutzes hat das Bundesverfassungsgericht in einer kürzlich ergangenen Entscheidung (Beschluss vom 10.9.2007, 1 BvR 1584/07) folgendes ausgeführt:

„Eine solche „sozialethische Verwirrung“ kann auch von Trägermedien ausgehen, deren Inhalte mehrdeutig sind. Die inhaltliche Ausdeutung der Äußerung ist ein erster Schritt bei der Feststellung des Gefährdungstatbestands. Die Gefährdung wird entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht schon allein dadurch ausgeschlossen, dass es möglich ist, den benutzten Worten eine andere Deutung zu geben als die Bundesprüfstelle und die Gerichte angenommen haben. Entscheidend für die mögliche Wirkung ist das Bestehen hinreichender Anhaltspunkte dafür, dass ein nennenswerter Teil der Jugendlichen die Texte in der von den

Gerichten angenommenen Weise verstehen wird oder jedenfalls erkennen kann, dass in ihnen mit möglichen unterschiedlichen Deutungen gespielt wird, und ihnen zugleich aufgrund der sonstigen Begleitumstände eine Deutung nahe gelegt wird, die ein Gefährdungspotential mit sich bringt, das die Maßnahme des Jugendschutzes rechtfertigt.“

Die zitierte Textpassage wird nach Ansicht des 12er-Gremiums von Kindern und Jugendlichen ausschließlich und zutreffend als Anspielung und Befürwortung der Leugnung des Holocausts verstanden, insbesondere von denjenigen Minderjährigen, die bereits die Tendenz zeigen, sich rechtsgerichteten Kreisen zuzuwenden und deren Ansichten zu verinnerlichen.

Die aufgeführten Textauszüge belegen, dass die in der Broschüre enthaltenen Beiträge den Holocaust verharmlosen, den Nationalsozialismus verherrlichen und Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder darstellen. Mit dem Aufruf zur Schaffung „national befreiter Zonen“ wird zudem der Versuch unternommen, Jugendliche zu funktionalisieren, auch unter Einsatz von Gewalt in Deutschland Regionen zu schaffen, die außerhalb der demokratischen Ordnung nach nationalsozialistischem Vorbild gestaltet werden und in denen alle nicht genehmten Personen unterdrückt, diskriminiert und schikaniert werden. Aus all den genannten Gründen ist die Zeitschrift als in erheblichem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Das Gremium setzte sich im Rahmen einer Abwägung von Jugendschutz einerseits und dem Recht auf freie Meinungsäußerung andererseits umfassend mit der Frage auseinander, ob die in der Zeitschrift vorgenommene geschichtliche und politische Darstellung und Bewertung noch von Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz umfasst ist und ob insoweit die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „Wahrheit für Deutschland“ (BVerfGE 90, 1 - 1 BvR 434/87 vom 11. Januar 1994) aufgestellten Grundsätze auch im vorliegenden Fall Anwendung finden.

Nach einer weit verbreiteten Auffassung in der Kommentarliteratur sowie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur die Äußerungen von Werturteilen und Meinungen, sondern umfasst jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen und Nachrichten aller Art, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken. Der Schutz der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, frei zu sagen, was er denkt und hierdurch meinungsbildend und überzeugend auf die Umwelt zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob sie wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch sind (BVerfGE 61, 1, 7). Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Nur die bewusst unwahre Tatsachenbehauptung fällt aus dem Schutzbereich heraus, weil sie zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen kann (BVerfGE 90, 1, 15).

Werturteile fallen – unabhängig davon, ob sie wertlos oder wertvoll sind – unter den Begriff der Meinungsäußerung. Sie fallen auch dann in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn sie gleichsam jugendgefährdend sind. Dies ist vorliegend aus den oben ausgeführten Gründen zu bejahen, so dass zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem Jugendschutz in diesem Fall abzuwägen war.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem in Art. 5 Abs. 2 GG bestimmten Schrankenvorbehalt zugunsten des Jugendschutzes bereits eine erste Gewichtung vornimmt. Das verfassungsrechtlich herausgehobene Interesse an einem effektiven Jugendschutz unterliegt also zwar einer Wechselwirkung mit der grundlegenden Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Rechte. Bei dieser ist aber stets dem bedeutsamen Rang des Schutzauftrages für die Jugend (BVerfGE 30, 336, 348) Rechnung zu tragen. Das gilt umso mehr, wenn wie hier mit der Indizierung nicht die Verbreitung einer Meinung schlechthin zur Disposition steht, sondern nur gesetzliche Vertriebs- und Werbebeschränkungen in Rede stehen.

Gerät der Jugendschutz in Widerstreit mit der Meinungsfreiheit, so ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 11. Januar 1994, 1 BvR 434/87) grundsätzlich eine fallbezogene Abwägung zwischen dem mit der Indizierung verfolgten Zweck des Jugendschutzes und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit geboten. Aus dem Begriff der gebotenen Abwägung folgt, dass der Wert setzenden Bedeutung des Grundrechts auch auf der Rechtsanwendungsebene, nämlich bei Auslegung und Anwendung beschränkender Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, angemessene Rechnung zu tragen ist.

Die in der verfahrensgenständlichen Zeitschrift geäußerten Meinungen stehen in krassem Widerspruch zu den im Einklang mit dem Grundgesetz stehenden, in der Gesellschaft

vorherrschenden Erziehungszielen. Die Erziehung muss geprägt sein von Hinleitung zu Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit. Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar. Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll.

Die Verherrlichung der NS-Ideologie und Revisionismus sind geeignet, Jugendlichen der Verfassung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufende Wertvorstellungen zu vermitteln. Die Anregung zu Rassenhass und die Aufforderung zur Schaffung „national befreiter Zonen“ sind zudem geeignet, Kinder und Jugendlichen den Respekt vor Menschen anderer Nationalität, Religion oder Hautfarbe zu nehmen. Sie werden ganz im Gegenteil aufgefordert, in bestimmten Gebieten alle Ausländer und „Feinde“ zu vertreiben. Damit werden Schülerinnen und Schüler animiert, Gewalt anzuwenden, um rassistische Forderungen durchzusetzen.

Auch der Einwand, wonach es für Kinder und Jugendliche besser sei, sich mit jeglichen Meinungen auseinandersetzen zu können, kann vorliegend nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Zwar lebt eine Demokratie von dem Bestehen und der kritischen Auseinandersetzung vielfältiger Meinungen. Eine meinungsbildende Auseinandersetzung ist jedoch dann nicht möglich, wenn eine Meinung einseitig und aus jeglichem Kontext gerissen präsentiert wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Kinder und Jugendliche noch in einem Entwicklungsprozess befinden und dabei noch leicht zu beeinflussen sind, schadet die Konfrontation mit den verfahrensgegenständlichen Texten eher, als dass sie zu einer gefestigten Meinungsbildung beiträgt.

Gerade der Jugendmedienschutz muss die Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen stärken, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen, verantwortlich reagieren und damit umgehen können. Im Rahmen des Lernprozesses kann diese Fähigkeit jedoch nur durch Begleitung gewährleistet werden, die potentiell jugendgefährdende Inhalte auch kritisch beleuchtet. Die vorliegende Zeitschrift leistet eine solche kritische Begleitung nicht. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die hier vermittelten Botschaften und Aussagen unreflektiert übernommen werden.

Insbesondere war das Gremium der Auffassung, dass die von den Texten ausgehende Propagierung von Rassismus sowie die den Nationalsozialismus glorifizierenden Aussagen erkennbar Kinder und Jugendliche häufig ansprechen. Sie führen insoweit besonders leicht zur ethischen Begriffsverwirrung, die das Zusammenleben der Menschen der Bundesrepublik stören und gefährden, wie zahlreiche in der Öffentlichkeit bekannte Vorgänge der letzten Jahre zeigen.

Das 12er-Gremium hat sich auch mit der Tendenzschutzklausel des § 18 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG auseinandergesetzt, wonach ein Medium nicht allein wegen seines politischen Inhalts in die Liste aufgenommen werden darf.

Nicht ausgeschlossen ist durch diese Vorschrift, dass Medien nicht wegen ihrer politischen Inhalte, sondern aufgrund der jugendgefährdenden Darstellungsmittel und -formen indiziert werden, mit denen die politischen Inhalte präsentiert werden. Auch eine politische Partei dürfte z.B. kein pornographisches Material an Kinder und Jugendliche abgeben, selbst wenn sie für eine Lockerung oder Verschärfung der Regelungen über Pornographie eintritt. Aus dem Wort „allein“ folgt, dass lediglich die politischen Inhalte, nicht aber alle Darstellungsmittel und -formen durch die Tendenzschutzklausel geschützt sein sollen. Die staatliche Neutralität gegenüber der politischen Tendenz wird nicht beeinträchtigt, wenn lediglich jugendgefährdende Darstellungsmittel und -formen indiziert werden, da ein solches Verbot alle politischen Tendenzen gleichmäßig betrifft. Zudem würde ein Schutz der Art und Weise der Darstellung dazu führen, dass unter dem Deckmantel der politischen Ansicht jedes noch so jugendgefährdende Darstellungsmittel geschützt wäre. Auf den Schutz vor einem entsprechenden Leerlaufen des § 18 Abs. 1 JuSchG besteht auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, NJW 1987, 1431, 1434), da ansonsten jedes jugendgefährdende Medium geschützt würde, sofern es nur als Ausdruck einer politischen Überzeugung präsentiert würde. Auch der Vorbehalt des Jugendschutzes aus Art. 5 Abs. 2 GG legitimiert die Beschränkung jugendgefährdender Darstellungsmittel und -formen. Auch wenn Jugendliche nicht vor der allgemeinen Kultur der politischen Auseinandersetzung geschützt werden können und sollten, müssen jedenfalls Medien, die sich – wir vorliegend – besonders an Jugendliche richten, den Grundsätzen des Jugendschutzes Rechnung tragen.

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist nach Ansicht des Gremiums nicht betroffen, denn die Zeitschrift dient nicht der Wissenschaft. Die in ihr enthaltenen Beiträge sind nicht fundiert recherchiert, der Inhalt der Zeitschrift besteht vielmehr aus der Wiedergabe von Meinungen, die zumeist auf falschen oder verzerrten Tatsachenbehauptungen beruhen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nach Ansicht des Gremiums nicht vor. Die einfach gehaltene Sprache entspricht dem typischen Stil einer Schülerzeitung und hat eine hohe Jugendaaffinität; die Zeitschrift wird zudem kostenlos verteilt. Schülerinnen und Schüler sind auch die anvisierte Zielgruppe, wie der Ankündigungstext der ersten Ausgabe der Zeitschrift „Perplex“ auf der Homepage der Jungen Nationaldemokraten belegt:

„... Die Zeitung wird vorerst in einer Auflage von 30.000 Stück hergestellt und ab sofort sachsenweit ... verteilt. Es ist geplant, die Jugendzeitung zukünftig regelmäßig alle drei bis vier Monate erscheinen zu lassen.

Die modern gestaltete und ansprechend geschriebene Zeitung ist speziell für die Verteilung vor Schulen, Bushaltestellen und Jugend-Clubs bestimmt. Wir möchten damit gezielt Jugendliche ansprechen ...“

(http://www.jn-buvo.de/index.php?option=com_content&task=view&id=256&Itemid=1)

Das Gremium stuft darüber hinaus den Grad der von der Zeitschrift ausgehenden Jugendgefährdung als nicht nur gering, sondern im Gegenteil als hoch ein. Zudem ist grundsätzlich nicht die Gefahr beseitigt, dass ohne eine Indizierung die Zeitschrift vor Schulen, Bushaltestellen und Jugendzentren weiter angeboten wird.

Der Inhalt der Zeitschrift ist jugendgefährdend, verstößt nach Ansicht des Gremiums aber nicht gegen die in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannten Strafnormen. Insbesondere hält das Gremium die Textstellen, in denen auf die Holocaust-Leugnung angespielt wird, noch nicht für strafrechtlich relevant i.S.d. § 130 Abs. 3 StGB. Die Zeitschrift war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in den Listenteil A aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

- Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.
- Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.
- Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.